



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

25. Dezember 2013

Nummer 28

## Inhaltsverzeichnis

Seite

|   |     |
|---|-----|
| <b>1. Landkreis Stendal</b>   |     |
| Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Biogasanlage Bellingen (Agrarenergie Bellingen GmbH&Co.KG)“  | 179 |
| Bekanntmachung Genehmigung  | 179 |
| Information des Landkreises Stendal zum Programm in Ergänzung der Richtlinie „Aktiv zur Rente“ durch Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten in Ergänzung des Aufbauhilfefonds | 180 |
| <b>2. Regionale Planungsgemeinschaft</b>  |     |
| 5. Änderungssatzung Regionale Planungsgemeinschaft  | 181 |
| <b>3. Hansestadt Stendal Abwassergesellschaft Stendal mbH.</b>  |     |
| 2. Änderung der allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal (AEB Abwasser) / Preisblatt für die Schmutzwasserbeseitigung (Gültig ab 01.01.2014)          | 181 |
| <b>4. Hansestadt Havelberg</b>  |     |
| Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Hansestadt Havelberg   | 182 |
| Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung  | 182 |
| Satzung zur Festsetzung der überbaubaren Fläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Einbeziehungssatzung)  | 182 |
| 4. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 24.11.2011                                   | 183 |
| <b>5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>  |     |
| Öffentliche Bekanntmachung der Straßenumbenennung in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte   | 183 |
| <b>6. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)</b>  |     |
| 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)   | 184 |
| 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)                      | 184 |
| <b>7. Verbandsgemeinde Elbe – Havel – Land</b>  |     |
| Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin für das Jahr 2014      | 185 |
| Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Erhebung der Kostenbeiträge  | 186 |
| Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zur Zulässigkeitsprüfung des eingereichten Bürgerbegehrens zum Schulentwicklungsplan  | 188 |
| Bekanntmachung 1. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck Hier: Wirksamwerden der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB  | 188 |
| <b>8. Wasserverband Stendal-Osterburg</b>   |     |
| Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) Entgelte Abwasser für Teileinleiter ab 1.1.2014   | 189 |

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntgabe des Landkreises Stendal

**Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma**

**Agrarenergie Bellingen GmbH&Co.KG  
Tangerhütter Weg 1, 39579 Bellingen**

**auf Erteilung einer Genehmigung aufgrund § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Die Firma Agrarenergie Bellingen GmbH&Co.KG, Tangerhütter Weg 1, 39579 Bellingen beantragte mit Unterlagen vom 11.09.2013 beim Landkreis Stendal die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

**Biogasanlage**  
am Standort

**Tangerhütter Weg 1, 39579 Bellingen**

Gemarkung Bellingen, Flur 3, Flurstücke 27/2, 27/7, 179/25

Bei der beantragten Biogasanlage handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nummer 1.2.2.2 UVPG. Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 09.12.2013

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntmachung Genehmigung

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125)

genehmige ich

**den Austritt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Ortsteile Bertingen, Mahlwinkel und Ziberick der Mitgliedsgemeinde Angern aus dem Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:**

- Die Genehmigung des Austritts der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Ortsteile Bertingen, Mahlwinkel und Ziberick der Mitgliedsgemeinde Angern aus dem WVSO soll erst wirksam werden, wenn die unmittelbar anschließende Aufgabenwahrnehmung durch den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ) gewährleistet ist.

- Der WVSO und der WWAZ vereinbaren die Vermögensauseinandersetzung auf der Grundlage eines aktualisierten Berichtes auf der Basis des Jahresabschlusses 2011.

- Der WWAZ garantiert langfristig (mindestens für die Nutzungsdauer des Anlagevermögens laut AfA-Tabellen) die Weiternutzung der KA Tangerhütte und schließt dazu einen Einleitvertrag mit dem WWSO.

- Durch den Austritt der o. g. Ortsteile darf die Trinkwasserversorgung für die im WV-SO verbleibenden Orte bzw. Ortsteile nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere muss der WWAZ Leitungsrechte einräumen.

Stendal, den 10.12.2013



Carsten Wulfänger



## Anmerkung zur Genehmigung:

Die Erfüllung der in der Genehmigung enthaltenen Bedingungen wurde bereits nachgewiesen, so dass ein In-Kraft-Treten zum 01.01.2014 gesichert ist.

Landkreis Stendal

Jobcenter Stendal

Information des Landkreises Stendal zum Programm in Ergänzung der Richtlinie „Aktiv zur Rente“ durch Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten in Ergänzung des Aufbauhilfefonds:

## Aktiv zur Rente PLUS

**Diese Programminformation beruht auf dem Entwurf der zugrunde liegenden Förderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt, die noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Union steht. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht somit ausdrücklich nicht.**

### I. Zuwendungszweck und Fördergegenstand

Trotz einer positiven Gesamtentwicklung sind auf dem Arbeitsmarkt in Sachsen-Anhalt nach wie vor andauernde Strukturprobleme erkennbar. Dazu gehören anhaltende Zugangsprobleme und eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit Älterer und damit verbunden die Gefahr der zunehmenden Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit bei diesem Teil der Bevölkerung. Teilweise wurden diese Tendenzen durch die Hochwasserkatastrophe des Extremhochwassers im Jahr 2013 noch verstärkt. Besonders betroffen ist davon die Personengruppe der Älteren, ab dem fünfzigsten Lebensjahr. Daher unterstützt das Land Sachsen-Anhalt mit dem Programm „Aktiv zur Rente PLUS“ gezielt die Schaffung von Voraussetzungen für die bessere Nutzung dieser Potentiale. Dazu sollen u.a. im Landkreis Stendal, der von dem Hochwasser besonders betroffen wie auch zukünftig gefährdet ist, zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsfähige Langzeitarbeitslose im Arbeitslosengeld-II-Bezug erschlossen werden. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle vor dem Hintergrund eines mehrstufigen Auswahlverfahrens und auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

### II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die Projekte nach diesem Programm können juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt sein. Einrichtungen des privaten Rechts müssen nicht selbst gemeinnützig sein, es ist ausreichend, dass die Tätigkeitsbereiche der geförderten Projekte gemeinnützigen Zielen dienen und eine Gewinnentnahme der Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht stattfindet. Eine valide Abrechnungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger sowie technisch-administrative Erfahrungen in der Durchführung von Aktiv zur Rente o.ä. EU-ESF-Landesprogrammen sind wünschenswert. Die Richtlinien zur Berücksichtigung von „De-minimis-Beihilfen“ und „DAWI-De-minimis-Beihilfen“ sowie die damit verbundenen Beihilfegrenzen finden in diesem Programm Anwendung.

### III. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind Projekte, die Integrationsmöglichkeiten im Rahmen einer sv-pflichtigen Beschäftigung bieten, bei denen die auszuführenden Tätigkeiten zusätzlich und im öffentlichen Interesse sind. Eine Beeinträchtigung der Wirtschaft ist zu vermeiden. Die Beschäftigungsmöglichkeiten sind insbesondere in solchen Bereichen zu schaffen, die dem Zuwendungszweck dieses Programms entsprechen. Die individuelle Beschäftigungszeit für die Teilnehmenden soll im Rahmen des Projektes in der Regel zwölf (max.: fünfzehn) Monate betragen. Im Fall einer Nachbesetzung eines Beschäftigungsverhältnisses muss die individuelle Beschäftigungszeit mindestens drei Monate umfassen. Dabei darf eine Wochenarbeitszeit von 20 Stunden nicht unterschritten werden. Die Projekte sollen in der Regel eine Laufzeit von zwölf Monaten nicht unterschreiten. Die Projektlaufzeit beginnt frühestens zum 01.04.2014 und ist bis maximal zum 30.06.2015 begrenzt. Ein geplantes Projekt ist vor Antragstellung mit dem Jobcenter Stendal nachweislich abzustimmen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die durch das Ministerium gesetzte Antragsfrist (31.01.2014) eingehalten wurde und das Projekt danach im Rahmen eines regionalen Auswahlverfahrens ein positives Votum erhält. Bei der Durchführung der Projekte ist auf eine geschlechtergerechte Gestaltung im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes zu achten.

### IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden an den Zuwendungsempfänger als nicht rückzahlbare, zweckgebundene Zuschüsse zur Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und soll bei einer Orientierung des Stundensatzes der Teilnehmenden an den BZA Tarif für Zeitarbeit den Zuwendungsbetrag von 1.500 EUR pro Beschäftigungsmonat und Arbeitnehmenden nicht überschreiten. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die unmittelbar mit der Durchführung des Projektes im beantragten Projektzeitraum und für die beantragte Zahl der zu fördernden Arbeitnehmenden real entstehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben.

### V. Auswahlverfahren

Die Auswahl der für eine Förderung vorgesehenen Beschäftigungsprojekte erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Auswahlverfahrens, an dem sowohl die FörderService GmbH (bewilligende Stelle) der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (FSIB) als auch der Landkreis Stendal beteiligt sind. Für die Antragstellung sind folgende Angaben/Unterlagen erforderlich [Formulare werden noch erarbeitet]:

- Angaben zum Träger des Projektes und Zielsetzung seiner Tätigkeit;
- ausführliche Projektbeschreibung inkl. der auszuführenden Tätigkeiten in dem geplanten Projekt (Stellenbeschreibungen) und die Rolle des bürgerschaftlichen Engagements;
- Darstellung der Zusätzlichkeit der auszuführenden Tätigkeiten, des öffentlichen Interesses an dem Projekt und der Wettbewerbsneutralität;
- Angabe des geplanten Projektdurchführungszeitraumes;
- Darstellung der möglichen Beschäftigungseffekte insb. hinsichtlich der Beschäftigungssituation in der Region;
- Mantelantrag mit Ausgaben- und Finanzierungsplan.

### VI. Förderprogrammbewertung

Anträge für die Förderung eines Projektes sollten über die Wirtschaftsförderung des Landkreises Stendal gestellt werden:

Landkreis Stendal  
Wirtschaftsförderung  
z.H. Herrn Grempler  
Arneburger Straße 24  
39576 Stendal  
Tel.: 03931 – 60 78 82  
Email: [dirk.grempler@landkreis-stendal.de](mailto:dirk.grempler@landkreis-stendal.de)  
Internet: [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

**Interessierte wenden sich bitte an die Wirtschaftsförderung, die bis 22.1.2014 für die Unterstützung von Antragstellern – nach Terminvereinbarung – eine „Aktiv zur Rente PLUS“ Sprechstunde und weitere Informationsveranstaltungen anbietet, zudem die Antragsstellung gerne qualifizierend begleitet.**

Die Entscheidung über eine Förderung wird in einem mehrstufigen Verfahren getroffen. Alle frist- und formgerecht bis 31.01.2014 bei der FSIB eingereichten Anträge werden zunächst dort einer Zulassungsprüfung unterzogen. Im Anschluss daran berät ein regionales Auswahlgremium im Landkreis Stendal die Qualität und sachliche Förderwürdigkeit (Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Beschäftigungseffekte), erteilt ggf. Auflagen und teilt sein Votum der FSIB mit. Diese prüft dann final die Projektanträge und erteilt im positiven Fall die Fördermittelzusagen/-bescheide.

### VII. Festlegungen zur Antragsstellung

Zur Beantragung der Fördermittel im Rahmen des Landesprogramms „Aktiv zur Rente PLUS“ sind die nachfolgend präzisierten Festlegungen zu berücksichtigen.

Gefördert werden in dem vom Hochwasser betroffenen und fortgesetzt besonders gefährdeten Landkreis Stendal zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen von mindestens 20 Stunden pro Woche. Voraussetzung für eine Förderung ist die formale Zulassung des Antrages (Abgabestichtag: 31.01.2014 bei der FSIB) sowie in Folge die Zustimmung des regionalen Auswahlgremiums des Landkreises Stendal.

Gemäß Programmwurf beträgt der Förderhöchstbetrag max. 1.500 Euro je Teilnehmenden an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Förderfähig sind alle über 50-jährige erwerbsfähige Langzeitarbeitslose im Alg-II-Bezug. Die Förderung der trägerbezogenen Aufwendungen erfolgt als DAWI-De-minimis-Beihilfe. Zuwendungsfähig sind ausschließlich nur unmittelbar projektbezogene Realkosten, wie z.B.:

- monatlichen Bruttolohn der TN zuzüglich der gesetzlichen Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und der Umlagen,
- Ausgaben für BG und Haftpflichtversicherung für die TN,
- Personalausgaben für Anleitung/Betreuung und Verwaltung (hier auch mit Leistungen Dritter für bestehende Verträge zur Lohnrechnung),
- Ausgaben für Arbeitsschutz und Arbeitskleidung,
- Hygiene und Reinigungsmittel für die TN,
- Kleinwerkzeuge (mit einem Wert ohne Umsatzsteuer von bis zu 150,00 Euro), Verbrauchsmaterialien und Büromaterial, in der Höhe insgesamt begrenzt auf bis zu 30,00 Euro je Teilnehmendenmonat,
- Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit sowie
- projektbezogene Telefon- und Portoausgaben.

Für alle Ausgaben muss bis zum Einreichen des Verwendungsnachweises die Zahlung z.B. durch Überweisungsbeleg nachgewiesen werden.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Aufwendungen, für die eine Zahlung erst nach Ablauf der Einreichungsfrist des Verwendungsnachweises erfolgt,
- freiwillige Leistungen an die (TN) und die beim Zuwendungsempfänger beschäftigten Personen,
- mittels Eigenbelegen nachgewiesener Aufwand,
- Aufwendungen, die mittels pauschalierter Kostensätze nachgewiesen werden,
- Aufwendungen, für deren Finanzierung eine rechtliche Verpflichtung Dritter besteht, erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Sollzinsen,
- alle Ausgaben für Möbel, Betriebsmittel, Fahrzeuge, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken,
- Dienstreisekosten,
- Miet- und Mietnebenkosten für projektbezogene Räumlichkeiten (einschließlich Büro der Mitarbeiter),
- Miet- oder Leasingausgaben für projektbezogene Ausstattungsgegenstände,
- Lehrgänge und Leistungen externer Einrichtungen,
- Leistungen Dritter sowie
- Lehr- und Dokumentationsmaterial.

Weiterhin sind Ausgaben (z.B. Abschreibungen, sonstige Gemeinkosten), die durch den normalen Geschäftsbetrieb des Zuwendungsempfängers verursacht werden, nicht zuwendungsfähig. Für den Einsatz der Anleiter/Betreuer und der Verwaltungskräfte sind max. Einsatzzeiten festgelegt:

- **Anleiter:** max. 2,0 Stunden/Woche je gefördertem TN,
- **Verwaltung:** max. 0,2 Stunden/Woche je gefördertem TN.

Die Förderung ist längstens bis zum **30.06.2015** möglich. Die **Projektlaufzeit** beträgt in der Regel **12 Monate**. Nachbesetzungen von (TN) sind in den Projekten möglich. Die individuelle Beschäftigungszeit muss in diesem Fall mindestens 3 Monate umfassen.

**Die Anträge müssen zum Stichtag 31.01.2014 (12:00 Uhr) vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben in zweifacher Ausfertigung bei der FSIB vorliegen.**

Anträge, die zum Stichtag nicht vollständig vorliegen oder nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind sowie Anträge, die die Festlegungen zum Antrag auf Förderung im Rahmen des Programms „Aktiv zur Rente PLUS“ nicht einhalten, werden ausnahmslos nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Anträge von Trägern, die über keine Trägereignung verfügen. Als frühesten Beginnstermin ist der 01.04.2014 geplant.

Stendal, den 20. November 2013

## Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 11.12.2013, wurde der 5. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung mit dem Beschluss 10/2013 zugestimmt.

#### 5. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs.3 des Gesetzes vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) i.V.m. dem Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. KLSA S. 466) sowie des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Verbandsatzung vom 11.12.2000 in der zuletzt geänderten Fassung i.V.m. § 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2013, nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Stendal vom 21.11.2013 sowie durch Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 11.12.2013 die 5. Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000.

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Verbandsatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 23.10.2013, wird wie folgt geändert:

##### § 14

Nach Abs. 1 Satz 1 wird Satz 2 eingefügt:

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt das Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz).


#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

#### Artikel 3 Neufassung der Satzung

Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Verbandsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal öffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt am: 17.12.2013

  
Carsten Wulfänger  
Vorsitzender



## Hansestadt Stendal Abwassergesellschaft Stendal mbH

### 2. Änderung

#### der allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal (AEB Abwasser)

In der Gesellschafterversammlung der Abwassergesellschaft Stendal mbH vom 12.12.2013 wurde nachfolgende Änderung der AEB Abwasser beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal (AEB Abwasser) vom 06.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12, vom 14.06.2006, S. 123) zuletzt geändert am 29.03.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 9, vom 02.05.2012, S. 49) werden wie folgt geändert:

1. Der Titel der AEB Abwasser erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der **Hansestadt Stendal** (AEB Abwasser)“

2. In den § 1 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 b) werden die Worte „Stadt Stendal“ durch die Worte „**Hansestadt Stendal**“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Entsorgungsgebiet des Schmutzwassers der Hansestadt Stendal gehört das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Ortschaften Arnim, Bindfelde, Börgitz, Buchholz, Dahlen, Dahrenstedt, Döbbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staats, Staffelde, Tornau, Uchtspringe, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Vollenschier, Welle, Wilhelmshof, Wittenmoor.“

4. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gebiet des Geltungsbereiches der AEB Abwasser der Hansestadt Stendal mit **855 m<sup>2</sup>** gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß (§ 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA), wenn die nach § 12 Abs. 4 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30. v.H. (Begrenzungsfläche = **1.112 m<sup>2</sup>**) oder mehr überschreitet.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Abwassermenge“ durch die Worte „bezogene Trinkwassermenge“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Ermittlung der aus den abflusslosen Sammelgruben zu entsorgende Menge des Abwassers gilt als Bemessungsgrundlage die bezogene Trinkwassermenge. Insoweit finden die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 9 entsprechend Anwendung.“

c) Nach Abs. 3 werden folgende Absatz 4 und 5 angefügt:

„(4) Für Fäkalschlamm und Abwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich der Entsorgungspreis je Abfuhr.“

„(5) Für Abwasser, welches zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, wird die Menge durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen oder an der Annahmestation ermittelt. Bei einer Menge unter einem Kubikmeter wird auf einen vollen Kubikmeter aufgerundet.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a) angefügt:

„(4 a) Ist eine Schätzung entsprechend Absatz 4 durch den Trinkwasserversorger nicht möglich, wird eine Abwassermenge von 2,7 m<sup>3</sup> pro Person und Monat angenommen.“

7. § 24 wird aufgehoben.

8. Das Preisblatt für die Schmutzwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

#### „Preisblatt für die Schmutzwasserbeseitigung Gültig ab 01.01.2014

| 1. Abwasserpreise   | Netto     | Brutto     |
|---|-----------|------------|
| 1.1. Schmutzwasser<br>(Mengenpreise Euro/m <sup>3</sup> (1 m <sup>3</sup> = 1.000 Liter)  |           |            |
| Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen und Schmutzwasser von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen<br>(§ 22 Abs. 1 und 5 AEB Abwasser): | 3,72 Euro | 4,43 Euro  |
| Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken<br>(§ 22 Abs. 3 AEB Abwasser):   | 9,47 Euro | 11,27 Euro |

## 1.2. Grundwasser

(Mengenpreise Euro/m<sup>3</sup> (1 m<sup>3</sup> = 1.000 Liter))

Einleitung von Grundwasser  
(§ 22 Abs. 2 AEB Abwasser) 0,44 Euro    0,52 Euro

## 1.3. Kleinkläranlagen

Entsorgung aus Kleinkläranlagen je Abfuhr  
(§ 22 Abs. 4 AEB Abwasser) 34,19 Euro    40,69 Euro

## 1.4. Mehraufwendungen

Entgelt bei Nichteinhaltung des Termins  
pro Leerfahrt  
(§ 17 Abs. 5 AEB Abwasser) 44,07 Euro    52,44 Euro

Aufpreis je Meter bei Schlauchlängen  
über 30 m  
(vom Fahrzeug bis zum Boden der zu  
entsorgenden Grube)  
(§ 17 Abs. 2 AEB Abwasser) 0,50 Euro    0,60 Euro

## 2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss pro m<sup>2</sup> anrechenbarer Fläche ergibt sich aus der jeweiligen Gebietskalkulation.

## 3. Mahnungen

Schriftliche Mahnung 4,00 Euro

(Alle aufgeführten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von z. Zt. 19 %.)“

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Hansestadt Stendal, 12.12.2013

  
Rainer Burmeister  
Geschäftsführer

Hansestadt Havelberg  
Der Bürgermeister

### Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 108 a GO LSA sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme zum Schlussbericht bestätigt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 10.10.2013 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2011.

Dem Bürgermeister wird für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.  
Die Jahresrechnung mit Stellungnahme liegt in der Zeit vom

30.12.2013 – 14.01.2014

im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, 25.12.2013

  
Poloski  
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

### Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 95 GO LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                                     | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich Nachträge, festgesetzt auf |
|-------------------------------------|--|-----------|---------------|---|
| Euro                                |  |           |               |   |
| <b>im Ergebnisplan</b>              |  |           |               |   |
| ordentliche Erträge                 | 7.680.000                              | 1.708.400 | 0             | 9.388.400   |
| ordentliche Aufwendungen            | 8.650.000                              | 1.478.400 | 0             | 10.128.400  |
| außerordentliche Erträge            | 0                                      | 200       | 0             | 200   |
| außerordentliche Aufwendungen       | 0                                      | 200       | 0             | 200   |
| <b>im Finanzplan</b>                |  |           |               |   |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit: |  |           |               |   |
| die Einzahlungen                    | 7.680.000                              | 1.165.100 | 0             | 8.845.100   |
| die Auszahlungen                    | 8.350.000                              | 1.318.400 | 0             | 9.668.400   |
| aus Investitionstätigkeit:          |  |           |               |   |
| Einzahlungen                        | 6.650.000                              | 0         | 873.000       | 5.777.000   |
| Auszahlungen                        | 6.840.000                              | 0         | 1.008.300     | 5.831.700   |
| aus Finanzierungstätigkeit          |  |           |               |   |
| Einzahlungen                        | 255.500                                | 0         | 0             | 255.500   |
| Auszahlungen                        | 636.200                                | 0         | 0             | 636.200   |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.150.600 Euro um 1.604.800 Euro erhöht und damit auf 6.755.400 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

Hansestadt Havelberg, 28.11.2013

  
Bürgermeister  
Siegel



### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Gemäß 136 GO LSA hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Nachtragshaushaltssatzung bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom 30.12.2013 bis 14.01.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Zi. 300, Markt 1 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, 25.12.2013

  
Bürgermeister  
Siegel



Hansestadt Havelberg

### Satzung

#### zur Festsetzung der überbaubaren Fläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Einbeziehungssatzung)

Aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt 2004 Teil I Nr. 52) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs.3 Punkt 1 Gemeindeordnung LSA beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg folgende Satzung:

### § 1

#### Gegenstand

Die bebaubare Fläche und die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Hansestadt Havelberg wird für den Bereich Müggenbusch - westlicher Ortsrand - festgesetzt.

## § 2

### Einbeziehung

In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Hansestadt Havelberg (Müggenbusch) werden folgende vollständige Grundstücke bzw. Flurstücke einbezogen:  
Gemarkung Havelberg, Flur 5, Flurstücke 32, 35, 36, 62, 63, 64, 65, 33/1, 305/34, 306/34

## § 3

### Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des einbezogenen, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Hansestadt Havelberg für den Bereich Müggenbusch - westlicher Ortsrand - sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

## § 4

### Bauliche Nutzung

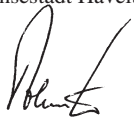
Die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des § 34 BauGB und den zulässigen Bauvorhaben im Dorfgebiet (MD) mit der Tendenz zum Wohnen. Der bebaubare Bereich wird durch die vordere Grundstücksgrenze und im hinteren (westlichen) Bereich durch eine Baugrenze, die sich 3 Meter von der Grundstücksgrenze befindet, festgesetzt. Die gesicherte Erschließung hat für jedes Grundstück von der östlich anbindenden Straße zu erfolgen.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung und nach § 10 BauGB in Kraft.

Hansestadt Havelberg, den 28.11.2013



Poloski  
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

## 4. Änderungssatzung

zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband  
(Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 24.11.2011  
(Satzung Unterhaltungsverband)  
der Hansestadt Havelberg

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 21. März 2013, §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom

13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 28.11.2013 die 4. Änderungssatzung:

## § 1

### Änderungen

Der § 6 Absatz 1 – Umlagesatz - erhält folgende Fassung:

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwerungsbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2014 als Flächenbeitragssatz 11,41 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwerungsbeitragssatz 5,44 Euro/Einwohner.

## § 2

### Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 28.11.2013



Poloski  
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Straßenumbenennung in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat am 29.05.2013 gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 14 GO LSA die Umbenennung von Straßennamen in den Ortschaften der Einheitsgemeinde beschlossen. Bedingt durch die Bildung der Einheitsgemeinde existieren Straßennamen doppelt. Ab 01.01.2014 wird für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nur noch die Postleitzahl 39517 gelten. Aus Gründen der Gefahrenabwehr und der postalischen Erreichbarkeit kommt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht mehr umhin, Straßen mit doppelt vorhandenen Namen umzubenennen und Anpassungen bei den Hausnummern vorzunehmen. Würden doppelte Straßennamen bestehen bleiben, ist die eindeutige Adressierung nicht mehr gegeben. Dies hätte weiterhin zur Folge, dass zum Beispiel im Notfall der Rettungsdienst oder die Feuerwehr den entsprechenden Notfallort nicht finden würden.

Die Straßenumbenennung tritt zum **01.01.2014** in Kraft.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, die Ausweisdokumente und Führerscheine für KFZ dahingehend abändern zu lassen.

#### Folgende Straßen wurden umbenannt:

| Ortschaft | Ortsteil           | bisheriger Straßename | Neuer Straßename              |
|-----------|--------------------|-----------------------|-------------------------------|
| Bittkau   |                    | Am Sportplatz         | Hohe Angerstraße              |
|           |                    | Feldstraße            | Bittkauer Feldstraße          |
|           |                    | Gartenstraße          | Bittkauer Gartenstraße        |
|           |                    | Mühlenweg             | Schafstallweg                 |
| Bellingen |                    | Gartenweg             | Bellinger Gartenweg           |
| Birkholz  | Scheeren           | Dorfstraße            | Scheerer Straße               |
|           | Sophienhof         | Dorfstraße            | Sophienhofer Straße           |
|           | Birkholz           | Mühlenstraße          | Birkholzer Mühlenstraße       |
|           | Birkholz           | Feldstraße            | Birkholzer Feldstraße         |
|           | Birkholz           | Gartenstraße          | Birkholzer Gartenstraße       |
| Birkholz  | Birkholz           | Schulstraße           | Birkholzer Schulstraße        |
| Cobbel    |                    | Birkholzer Straße     | Cobbel-Birkholzer Straße      |
|           |                    | Dorfplatz             | Cobbeler-Dorfplatz            |
|           |                    | Mühlenstraße          | Cobbeler Mühlenstraße         |
|           |                    | Uetzer Straße         | Cobbel-Uetzer Straße          |
| Demker    |                    | Bahnhofstraße         | Sonnenblumenweg               |
|           |                    | Dorfstraße            | Demker                        |
| Grieben   |                    | Bittkauer Weg         | Bittkauer Straße              |
|           |                    | Breite Straße         | Griebener Breite Straße       |
|           |                    | Chausseestraße        | Griebener Chausseestraße      |
|           |                    | Elbstraße             | Griebener Elbstraße           |
|           |                    | Gartenstraße          | Griebener Gartenstraße        |
|           |                    | Im Gang               | Griebener Gang                |
| Hüselitz  | Hüselitz           | Dorfstraße            | Hüselitzer Dorfstraße         |
|           | Klein Schwarzlosen | Dorfstraße            | Klein Schwarzloser Dorfstraße |
| Jerchel   |                    | Parkstraße            | Jercheler Parkstraße          |
|           |                    | Schulstraße           | Jercheler Schulstraße         |
|           |                    | Sandstraße            | Jercheler Sandstraße          |

|             |  |  |   |
|-------------|--|--|---|
| Kehnert     |  | Ziegelei   | Ziegeleistraße  |
| Lüderitz    | Stegelitz<br>Groß Schwarzlosen   | Dorfstraße<br>Lindenstraße   | Stegelitzer Dorfstraße<br>Am Wasserwerk   |
| Schellldorf |  | Dorfstraße   | Schellldorfer Dorfstraße  |
| Schernebeck |  | Dorfstraße   | Schernebecker Dorfstraße  |
| Schönwalde  |  | Dorfstraße   | Schönwalder Dorfstraße  |
| Weißewarte  |  | Dorfstraße<br>Kirchstraße<br>Köckter Weg<br>Lindenstraße<br>Schulstraße  | Weißewarter Dorfstraße<br>Neue Kirchstraße<br>Stadtweg<br>Weißewarter Lindenstraße<br>Neue Schulstraße                                      |
| Windberge   | Windberge  | Dorfstraße   | Windberger Dorfstraße   |
| Windberge   | Lindenstraße   | Am Lindenweg   |   |
| Schleuß     | Dorfstraße   | Schleußer Dorfstraße   |   |
| Ottersburg  | Dorfstraße   | Ottersburger Dorfstraße  |   |
| Brunkau     | Dorfstraße   | Brunkauer Dorfstraße   |   |
| Ringfurth   | Sandfurth<br>Ringfurth   | Dorfstraße<br>Schulstraße  | Sandfurth<br>Ringfurth Schulstraße  |
| Uetz        |  | Bertinger Straße<br>Parkstraße<br>Schulstraße  | Bertinger Chaussee<br>Uetzer Parkstraße<br>Uetzer Schulstraße   |
| Uchtdorf    |  | Lindenstraße<br>Schulstraße  | Uchtdorfer Lindenstraße<br>Uchtdorfer Schulstraße   |
| Tangerhütte | Mahlpfehl<br>Mahlpfehl<br>Briest Lindenstraße<br>Tangerhütte<br>Tangerhütte<br>Tangerhütte<br>Tangerhütte<br>Tangerhütte | Dorfstraße<br>Chausseestraße<br>Lindenplatz<br>Mühlenweg<br>August-Bebel-Straße<br>Parkstraße<br>Platz des Friedens<br>Tangermünder Straße | Mahlpfehler Dorfstraße<br>Uchtdorfer Straße<br>Mühlensteig<br>Bebelstraße<br>Birkholzer Chaussee<br>Bismarckstraße<br>Tangermünder Chaussee |

**Anpassungen der Hausnummern erfolgten in folgenden Ortsteilen und Straßen:**

| Ortschaft   | Ortsteil          | bisheriger Straßename | Neuer Straßename    |
|-------------|-------------------|-----------------------|---------------------|
| Lüderitz    | Lüderitz          | Tangermünder Straße   | Tangermünder Straße |
| Lüderitz    | Groß Schwarzlosen | Tangermünder Straße   | Tangermünder Straße |
| Tangerhütte | Tangerhütte       | Parkstraße            | Birkholzer Chaussee |
| Tangerhütte | Tangerhütte       | Platz des Friedens    | Bismarckstraße      |

Tangerhütte, den 11.12.2013

  
Erich Gruber  
Stellvertreter der Bürgermeister



**Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)**

**2. Änderungssatzung  
zur Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen  
der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)**

Auf der Grundlage der §§ 6,8 Ziff. 1 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. § 15 (1) Verbandsgemeindengesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S 40,41) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S.38) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der derzeit gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 18.11.2013 folgende 2 Änderung zur Kostenbeitragssatzung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Der § 3 wird folgendermaßen geändert:

**§ 3  
Verpflegung**

(1) Die Kinder erhalten gegen Zahlung der Verpflegungskosten täglich eine Mittagsmahlzeit in der Einrichtung angeboten. Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungskosten für die Mit-

tagsmahlzeit entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung zur Verpflegung oder mit Ausschluss des Kindes.

(2) Die Eltern, deren Kinder die Mittagsversorgung aus der Küche der Kita Kossebau erhalten, entrichten einen Essenpreis von 2,90 Euro pro Mittagsmahlzeit an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die Eltern, deren Kinder die Mittagsversorgung aus der Küche der Kita Lindenberg Seehausen (Altmark) erhalten, entrichten einen Essenpreis von 2,90 Euro pro Mittagsmahlzeit an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die Eltern, deren Kinder eine Mittagsmahlzeit von einem privaten Unternehmer erhalten, zahlen des Essenpreis direkt an den Leistungserbringer, es sei denn, es sind anderslautende Regelungen vertraglich vereinbart.

(3) Die Verpflegungskosten für die Mittagsmahlzeit werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes erhoben. Als anwesend gilt ein Kind in einer Tageseinrichtung dann, wenn es nicht spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages bei der/dem Leiter/in abgemeldet wurde.

(4) Für die Zusatzverpflegung für Getränke und Zwischenmahlzeiten ist ein monatlicher Pauschalbetrag pro Kind in Höhe von 3.00 Euro an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu zahlen. Diese Kosten fallen unbeschadet eventueller Abwesenheit des Kindes an. Die Pflicht zur Zahlung des Pauschalbetrages endet mit Ablauf des Betreuungsverhältnisses oder bei Ausschluss des Kindes. Der freie Träger kann die Erhebung der Zusatzgebühr eigenständig regeln.


(5) Die Verpflegungskosten für die Mittagsmahlzeit und die Zusatzverpflegung sind bis zum 10. eines Monats zu zahlen.

(6) An der Entscheidung über die Versorgungsform sind die Elternkuratorien beratend zu beteiligen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Seehausen (Altmark), den 09.12.2013

  
Robert Reck  
Verbandsgemeindegemeindevorstand



**Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)**

**2. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen  
Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)  
der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)**

Auf Grund § 15 Abs. 1 des Verbandsgemeindengesetzes Land Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 18.11.2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung erlassen:

**§ 1  
Änderung**

**1.) § 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- in § 4 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen

- § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt 10 bis 500 Euro.

**2.) Die Anlage – Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung – wird wie folgt geändert:**

**2.1.) A Allgemeine Verwaltungskosten - Punkte 1; 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

*A ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN*

**1. Abschriften und Ausfertigungen**

Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden; je angefangene Seite

|      |   |            |
|------|---|------------|
| 1.1. | im Format DIN A5  | 2,60 Euro  |
| 1.2. | im Format DIN A4  | 4,00 Euro  |
| 1.3. | in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen | 42,00 Euro |

**2. Fotokopien**

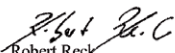
|        |  |           |
|--------|--|-----------|
| 2.1.   | Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß |           |
| 2.1.1. | bis zum Format DIN A4 je Seite           | 0,70 Euro |
|        | ab 10 Seiten je Seite                    | 0,30 Euro |
|        | ab 50 Seiten je Seite                    | 0,20 Euro |

|  |   |                                     |
|--|---|-------------------------------------|
| 2.1.2.   | bis zum Format DIN A3 je Seite<br>ab 10 Seiten je Seite<br>ab 50 Seiten je Seite              | 1,70 Euro<br>0,90 Euro<br>0,40 Euro |
| 2.2.   | Fotokopien farbig   |                                     |
| 2.2.1.   | bis zum Format DIN A 3 je Seite<br>ab 10 Seiten je Seite<br>ab 50 Seiten je Seite             | 3,30 Euro<br>1,60 Euro<br>0,90 Euro |
| 3.   | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse,<br>Bescheinigungen und Ausweise                           |                                     |
| 3.1.   | Beglaubigungen  |                                     |
| 3.1.1.   | Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen<br>und Negativen               |                                     |
| 3.1.1.1.   | je Seite der Erstausfertigung   | 5,00 Euro                           |
| 3.1.1.2.   | je weitere Seite  | 2,00 Euro                           |
| 3.1.2.   | Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen   | 20,00 Euro                          |
| 3.2.   | Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse  |                                     |
| 3.2.1.   | Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und<br>Zeugnissen auf Antrag                       | 10,00 -129,00 Euro                  |
| 3.2.2.   | Bescheinigung der Echtheit der Urkunde zur<br>Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde | 10,00 - 20,00 Euro                  |
| <b>2.2.) B Besondere Verwaltungstätigkeiten Punkt 11.1. wird wie folgt geändert:</b> |   |                                     |
| 11.1.  | für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene<br>halbe Arbeitsstunde                    | 15,00 Euro                          |
| <b>2.3.) nach Punkt 14.1.4 Veranstaltungen wird folgender Punkt 15 eingefügt</b>     |   |                                     |
| 15.  | Rechtsbehelfe<br>Rechtsbehelfsgebühren nach § 4 der Satzung                                   | 10,00 - 500,00 Euro                 |

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 20.12.2010 tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), 09.12.2013

  
Robert Reck  
Verbandsgemeindegemeindevorsteher



## Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

### Satzung

#### der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin für das Jahr 2014

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils zuletzt geänderten gültigen Fassungen, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 11.12.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land hat auf Grundlage der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzungen der Beitrag, zu dessen Zahlung die Verbandsgemeinde als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

### § 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Verbandsgemeinde gehören alle Grundstücke, die nach gelten-

dem Recht zu ihr gehören.

### § 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

### § 5 Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land an den Verbandsgebieten der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt in dem Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg 10 v. H. und dem Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin 10 v. H. des Gesamtbeitrages laut der bezeichneten Satzungen der Verbände.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

### § 6 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2014 als Flächenbeitragssatz

- 11,41 Euro/ha Grundstücksfläche im Verbandsgebiet „Trübengraben“ Havelberg sowie
- 8,80 Euro/ha Grundstücksfläche im Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin und als Erschwernisbeitragssatz
- 5,44 Euro/Einwohner im Verbandsgebiet „Trübengraben“ Havelberg sowie
- 2,67 Euro/Einwohner im Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.

(2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 2,00 Euro je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zu Grunde gelegt.

### § 7 Fälligkeit

(1) Die Fälligkeit der Umlage wird im Umlagebescheid festgesetzt.

### § 8 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### § 9

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 10

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 11

### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zulässig.

(2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönhausen (Elbe), 11.12.2013

  
Witt  
Verbandsgemeindebürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## Satzung

### der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Erhebung der Kostenbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), i. V. mit §§ 2 (1) und 15 (1) Verbandsgemeindengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40,41), der §§ 3, 9, 11 (6) und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48 ff), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 ff) sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), in den jeweils zuletzt geänderten gültigen Fassungen, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 11.12.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) In der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land werden Tageseinrichtungen zur Betreuung für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land haben, wie folgt vorgehalten:

- a) kommunale Einrichtungen
- Tageseinrichtung „Sonnenschein“ Kamern
  - Tageseinrichtung „Storchennest“ Kletitz als integrative Einrichtung
  - Tageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Sandau (Elbe)
  - Tageseinrichtung „Waldzwerge“ Schollene
  - Tageseinrichtung „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe)
  - Tageseinrichtung „Wichelhaus“ Wust
  - Hort Wust

- b) freie Einrichtungen
- gG Kinderwelt mbH Wulkau

(2) Die Verbandsgemeinde ist damit Träger der Einrichtungen im Sinne des § 9 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 2

### Aufgaben und Status

(1) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Tageseinrichtungen ist, dass

- die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert wer-

den sollen auf der Grundlage des Bildungsprogramms „Bildung elementar – Bildung von Anfang an.“

- die Betreuung der Kinder ein Beitrag in deren Erziehung darstellt,
- und eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt.

(2) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei der Auflösung der Tageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Einrichtungen an die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land bzw. an die jeweilige Mitgliedsgemeinde entsprechend der Festlegungen zum Eigentumsübergang nach § 8 Verbandsgemeindevereinbarung, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 3

### Aufnahme

(1) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land stehen allen Kindern bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, sofern das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, zur Verfügung.

(2) Die Aufnahme in einer Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Eltern oder Sorgeberechtigten über die jeweilige Tageseinrichtung an den Träger.

(3) Vor Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung bei ansteckenden und übertragbaren Infektionskrankheiten ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

(4) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtungen und den Eltern oder Sorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Im Betreuungsvertrag wird die Anzahl der Betreuungsstunden gemäß den individuellen Bedürfnissen festgelegt.

## § 4

### Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) In den kommunalen Tageseinrichtungen ist in der Regel eine Betreuung für Krippen- und Kindergartenkinder (Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht) werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr jeweils bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden möglich. Ist eine Betreuung über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG für den Krippen- und Kindergartenbereich im Ausnahmefall notwendig, wird eine 11. Betreuungsstunde angeboten. Die Betreuung der Schulkinder erfolgt in der Regel werktags von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und ab Ende der Unterrichtszeit bis 17.00 Uhr. In den Ferien kann für Schulkinder ein Betreuungsangebot von 10 Stunden täglich in der Zeit von 6.00 Uhr – 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden. In der freien Tageseinrichtung erfolgt die Betreuung der Kinder entsprechend den Festlegungen der gültigen Betriebserlaubnis werktags von Montag bis Freitag in der Regel in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

(2) Zur Erfüllung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages entsprechend § 5 KiFöG sollte die tägliche Aufnahme eines Kindes bis spätestens 9.00 Uhr erfolgen. Die Zeit von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr und 12.30 Uhr – 14.00 Uhr sind hol- und bringe freie Zeiten.

(3) Die Betreuung von Kindern im Rahmen einer Eingewöhnungsphase ist täglich auf 2,0 Stunden begrenzt.

(4) In begründeten Fällen kann der Träger einen anderen Zeitrahmen bestimmen.

## § 5

### Schließzeiten der Tageseinrichtungen

(1) Die Tageseinrichtungen können mit Ausnahme der Tageseinrichtungen „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe) und der gG Kinderwelt mbH Wulkau und mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums in den Sommerferien zwei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Aus betrieblichen Gründen können mit Zustimmung des Kuratoriums die Tageseinrichtungen „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe) und die gG Kinderwelt mbH Wulkau in den Sommerferien drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Die Schließzeiten erfolgen wechselseitig zwischen den Tageseinrichtungen. Der Schließtermin der jeweiligen Einrichtung wird den Eltern bis zum 30. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben. Für Kinder die während dieser Schließzeit aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern eine Betreuung benötigen und für die nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer geöffneten Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde betreut. Der Antrag ist in der Regel bis zum 31.03. des Kalenderjahres über die jeweilige Tageseinrichtung an den Träger zu richten.

(2) Die Tageseinrichtungen können mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums in der Zeit zwischen dem 24.12. und dem 31.12. geschlossen werden. Bei dringendem Platzbedarf muss die Verbandsgemeinde bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres in Kenntnis gesetzt werden, um für das Kind eine anderweitige Betreuung anbieten zu können.

(3) Die Tageseinrichtungen können an Brückentagen mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums ebenfalls geschlossen werden. Die Brückentage werden den Eltern zeitgleich mit der Schließzeit in den Sommerferien bis zum 30. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben. Im Bedarfsfall steht für Kinder ein Betreuungsplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung zur Verfügung.

## § 6

### Dauer der Benutzung der Tageseinrichtungen

(1) Der Platz in einer Tageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung (Abschluss des Betreuungsvertrages) bis zur schriftlichen Abmeldung oder Ausschlusses des Kindes durch schriftliche Kündigung (Beendigung des Vertragsverhältnisses) jeweils für einen vollen Monat bereitgestellt und kostenbeitragspflichtig berechnet. Eltern oder Sorgeberechtigte haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder. Abweichend davon muss die Anmeldung für die Hortbetreuung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Für



eine Ganztagsbetreuung in den Ferien ist die Bedarfsmeldung bis zu 4 Wochen vor Ferienbeginn vorzunehmen. Eine Abmeldung des Kindes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats über die jeweilige Tageseinrichtung an den Träger zu richten.

(2) Für die Dauer der Benutzung einer Tageseinrichtung ist die vereinbarte Betreuungszeit im Betreuungsvertrag maßgebend.

(3) Für Krippen- und Kindergartenkinder ((Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht), die in eine Tageseinrichtung neu aufgenommen werden, ist eine Eingewöhnungsphase mit begrenzter Betreuungszeit über einen Zeitraum von maximal 2 Wochen möglich.

(4) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Die Eltern oder Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Tageseinrichtung abgeholt wird.

(5) Die tageweise Benutzung einer Tageseinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung und bei freien Kapazitäten möglich. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat.

(6) Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 4 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z. B. Kuraufenthalt) der Kostenbeitrag vom Träger erlassen werden. Bei einem Kuraufenthalt ist der Antrag vorab, unmittelbar nach Genehmigung der Kur zu stellen.

(7) Die Entscheidung zu Punkt (5) und (6) trifft der Träger der Einrichtung.

## § 7

### Mitteilungspflicht

Den Eltern oder Sorgeberechtigten obliegt die Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger der Tageseinrichtungen:

1. über das Auftreten von Infektionskrankheiten im häuslichen Bereich
2. über alle familiären Angaben, die im Antrag enthalten sind
3. über die Erlaubnis des selbständigen „nach Hause gehens“ des Kindes sowie über die Erlaubnis der Personen, die berechtigt sind, das Kind aus der Tageseinrichtung abzuholen.

Die unter 3. und 4. genannten Punkte müssen schriftlich erfolgen. Zu Punkt 3. sind entsprechende Nachweise beizubringen.

## § 8

### Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthaltes in einer Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Tageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Verbandsgemeinde ist ausgeschlossen.

## § 9

### Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in eine Tageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

## § 10

### Kostenausgleich mit auswärtigen Gemeinden

Vor Aufnahme von Kindern aus einer Gemeinde die nicht zum Verbandsgemeindegebiet gehört, ist der Kostenausgleich zu regeln.

## § 11

### Verpflegung

In den Kindertageseinrichtungen werden Verpflegungsleistungen angeboten. Das hierfür zu zahlende Entgelt ist für jede Einrichtung gesondert privatrechtlich geregelt.

## § 12

### Kostenbeitragshebung

Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung erhebt die Verbandsgemeinde nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge.

## § 13

### Beitragshebung

(1) Die Kostenbeiträge werden auf der Grundlage des § 13 KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

(2) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt gestaffelt nach der Anzahl der Betreuungsstunden und nach Altersgruppen in Kinder von 0 bis 3 Jahre, Kinder ab 3 Jahre bis Beginn der Schulpflicht und Schulkinder (Hort grundsätzlich ab 1.8. eines Jahres).

(3) Der Kostenbeitrag ist für einen vollen Monat unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten. Danach ist der Kostenbeitrag grundsätzlich auch während der Schließzeiten der Einrichtung, bei Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen.

(4) Für den Kostenbeitrag beim Wechsel der Altersstufen im Monat des Geburtstages gilt folgende Regelung:

- für Kinder, die vor dem 15. Tag des Monats Geburtstag haben, gilt ab diesem Monat die für die nächste Altersstufe zutreffende Staffelung des Kostenbeitrages
- für Kinder, die ab dem 15. Tag des Monats Geburtstag haben, gilt die veränderte Festsetzung erst ab dem Folgemonat.

(5) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen.

## § 14

### Höhe des Kostenbeitrages

(1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:

- a) für Kinder von 0 Jahren bis Beginn der Schulpflicht

### bei einer Betreuungszeit

|  | Kinder von 0 bis 3 Jahren | Kinder ab 3 Jahre bis Beginn der Schulpflicht |
|--|---------------------------|---|
| bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden pro Woche  | 125,00 Euro               | 85,00 Euro                                    |
| bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden pro Woche  | 139,00 Euro               | 90,00 Euro                                    |
| bis 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden pro Woche  | 153,00 Euro               | 95,00 Euro                                    |
| bis 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden pro Woche  | 167,00 Euro               | 99,00 Euro                                    |
| bis 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden pro Woche  | 181,00 Euro               | 104,00 Euro                                   |
| bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden pro Woche | 195,00 Euro               | 108,00 Euro                                   |

b) für Schulkinder

### bei einer Betreuungszeit

|  |            |
|--|------------|
| bis 2 Stunden täglich oder bis 10 Stunden pro Woche  | 50,00 Euro |
| bis 3 Stunden täglich oder bis 15 Stunden pro Woche  | 57,00 Euro |
| bis 4 Stunden täglich oder bis 20 Stunden pro Woche  | 63,00 Euro |
| bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden pro Woche  | 69,00 Euro |
| bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden pro Woche  | 76,00 Euro |
| Ferienbetreuung                                      |            |
| bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden pro Woche | 90,00 Euro |

(2) Der gesamte Kostenbeitrag nach Absatz (1) a) beträgt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

(3) Für die Inanspruchnahme einer 11. Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag im Monat zu zahlen. Der Kostenbeitrag beträgt:

|  |            |
|--|------------|
| für Kinder von 0 bis 3 Jahre           | 68,00 Euro |
| für Kinder ab 3 Jahre bis Schulpflicht | 36,00 Euro |

(4) Die Kostenbeiträge für die Eingewöhnungsphase nach § 6 (3) der Satzung betragen:

|              |            |
|--------------|------------|
| für 1 Woche  | 15,00 Euro |
| für 2 Wochen | 25,00 Euro |

(5) Bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit ab dem 2. Mal wird im Folgemonat der Kostensatz für die nächst höhere Betreuungszeit festgesetzt. Bei Überschreiten der maximal vereinbarten Betreuungszeit von 50 Wochenstunden wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 5,00 Euro je angebrochene halbe Stunde erhoben.

(6) Für Gastkinder nach § 6 (5) der Satzung wird als Kostenbeitrag folgender Tagessatz erhoben:

|                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| a) Kinder von 0-6 Jahren           |            |
| bei einer maximalen Betreuungszeit |            |
| bis 10 Stunden                     | 10,00 Euro |

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| b) Schulkinder                     |           |
| bei einer maximalen Betreuungszeit |           |
| bis 5 Stunden                      | 5,00 Euro |

## § 15

### Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind Eltern oder Sorgeberechtigten, welche die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern oder Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## § 16

### Entstehung und Ende der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in eine Tageseinrichtung aufgenommen wird (Beginn des Vertragsverhältnisses).

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, an dem das Kind aus einer Tageseinrichtung ausscheidet (Beendigung des Vertragsverhältnisses).

## § 17

### Erhebungszeitraum; Entstehung der Kostenbeitragsschuld; Kostenbeitragsfestsetzung und Fälligkeit

(1) Die Kostenbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist der Kostenbeitrag anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Kostenbeitragsschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Kostenbeitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Kostenbeitragsschuld mit Beginn des Monats, in dem die Kostenbeitragspflicht beginnt.

(4) Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt durch Kostenbeitragsbescheid der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

(5) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

## § 18

### Zahlungsverzug

(1) Nicht rechtzeitig gezahlte Kostenbeiträge werden monatlich kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

(2) Gerät der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages über 2 Monate



Wasserverband Stendal-Osterburg

**Bekanntmachung**  
des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Entgelte Abwasser  
- Teileinleiter -  
gültig ab 1.1.2014

Grundpreis für den Teileinleiter 147,- Euro/Jahr.

Osterburg, den 28. November 2013



Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



**Amtsblatt für den Landkreis Stendal**

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31